

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 10

Artikel: Grössere Truppenübungen der deutschen Armee im Jahre 1909

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

toren das geschilderte Corvée aufzuladen, das nur diejenigen unter ihnen gern auf sich nehmen, die aus was immer für, nicht militärischen, Gründen ungern die Macht abgeben, in Personenfragen Sonne und Schatten zu spenden.

Militärische Gründe verlangen aber, dass das aufhört. Die Vorschläge sind nicht von den Instrukteuren und Offizieren der Schule allein aufgestellt worden; sie werden erst dann gültig, wenn sie vom Divisionär gebilligt sind. Darf man erwarten, dass der Divisionskommandant diese bedeutsame Pflicht mit der gebührenden Gewissenhaftigkeit ausübt und dass sie nicht bald zu einem bedeutungslosen Visum herabsinkt, wenn nicht er, sondern eine Verwaltungsstelle entscheidet, wer von den Vorgeschlagenen zum Offizier ausgebildet wird? Sowie der Divisionär diese Entscheidung hat, dann hört auch ganz von selbst die jetzige Kalamität auf, dass so viel mehr zur Offiziersausbildung vorgeschlagen werden, als dazu aufgeboden werden können; denn es wird dann den Unteroffiziersschulen von der kompetenten Stelle angegeben, wie viel Aspiranten aus ihnen vorgeschlagen werden dürfen, damit die Offiziersetats komplett erhalten werden können. Dann wird sich ganz von selbst auch ergeben, dass die Divisionäre, in deren Kreis nicht genügend Geeignete vorhanden sind, sich um Ergänzung an andre Kreise wenden, in denen bekanntermassen Ueberfluss herrscht. Dies Alles führt dann zu dem vom verstorbenen Obersten Feiss schon 1894 als notwendig bezeichneten: die Offiziere, die Träger des nationalen Gedankens in der Armee, fühlen sich dann vor allem als Offiziere des Bundes und für die Beförderung gilt dann keine andre Rücksicht mehr als die der Tüchtigkeit.

Aber auch anderweitig wird dadurch das Ansehen der Offiziere mächtig gefördert. Man kommt dadurch in die Lage, die Offiziere dort einzuteilen, wo sie am besten am Platz sind und wo sie ihre Vorgesetzten-Stellung am leichtesten wahren können. Die Vorsorge für das letzte ist in der Milizarmee der demokratischen Republik von sehr grosser Bedeutung. Vermieden sollte werden, dass einer als Vorgesetzter in subalternen Stellung solchen gegenüber auftreten muss, mit denen ihn die täglichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens eng verbinden. Dies zu vermeiden liegt im dienstlichen Interesse, es ist aber auch Pflicht gegenüber den Offizieren und gegenüber den Soldaten. Das Milizverhältnis gebietet, den Vorgesetzten und den Untergebenen die Respektierung der militärischen Beziehungen zueinander leicht zu machen.

Die Dragoner sind ganz gleich kantonale Truppen wie die Infanterie. Bei den Vorberatungen für unser jetziges Wehrgesetz wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht auch diese Waffe gleich der früher kantonalen Artillerie eidgenössisch machen solle. Der Waffenchef der Kavallerie erklärte damals, die Notwendigkeit dazu liegt nicht vor, es beständen keine Uebelstände, die im Fortbestehen der Dragoner als kantonale Kontingente wurzelten. Diese Behauptung war durchaus zutreffend. Aber warum übt bei dieser Waffe das Fortbestehenlassen der Kantonsouveränität im Militärwesen keinen Schaden? Warum ist dies kein Hindernis, dass die Einheiten von gleicher numerischer Stärke, dass das Offizierskorps aller Einheiten so homogen und quantitativ wie qualitativ gleichartig? Das ist nur deswegen der Fall, weil gegenüber dieser Waffe schon längst die falsche Auffassung der Kantonsouveränität aufgehört hat, ihren üblen Einfluss auszuüben. Man muss nur die Augen nicht dagegen verschliessen, dass dies auch gegenüber der Hauptwaffe, der Infanterie, möglich ist und sein muss, und sofort verschwinden die Uebelstände.

Grössere Truppenübungen der deutschen Armee im Jahre 1909.

Das XIII. (Württembergische) und XIV. Armeekorps halten Kaisermanöver gegeneinander nach Manöverordnung Ziffer 2 ab. Die Kriegsgliederungen sind durch den Chef des Generalstabes der Armee aufzustellen. An diesen Manövern nehmen das Bayerische I. und III. Armeekorps, die Bayerische 4. Division und eine Bayerische Kavallerie-Division teil.

Beim IV., V., X. und XIV. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen aufgestellt, beim XIII. (Württembergischen) Armeekorps die Verstärkung für eine Kavallerie-Division im Kaisermanöver. Kriegsgliederungen siehe nachstehend.

Ueber den Zusammentritt der Kavallerie-Division A und der Verstärkung für eine Kavallerie-Division ergehen besondere Bestimmungen. Die Kavallerie-Divisionen B, C und D halten auf den Truppenübungsplätzen Alten-Grabow, Posen und Münster Gefechtsübungen nach Manöverordnung Ziffer 39 ab. Ausserdem wird die Garde-Kavallerie-Division zu dreitägigen Gefechtsübungen auf dem Truppenübungsplatz Döberitz zusammengezogen.

Ueber Abhaltung einer Aufklärungsübung unter Leitung des General-Inspektors der Kavallerie nach Manöverordnung Ziffer 36 werden später besondere Bestimmungen erlassen.

Die zu der Kavallerie-Division A sowie zu der Verstärkung einer Kavallerie-Division tretenden

den Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps teil, soweit dies nach der Zeiteinteilung möglich ist. Die nicht zum XIII. (Württembergischen) oder XIV. Armeekorps gehörigen Truppenteile werden nach dem Kaisermanöver nicht mehr zu den Manövern ihrer Korps herangezogen.

Ueber die Besichtigung der Kavallerie-Divisionen wird noch besonders verfügt.

Bei dem VI., X. und XI. Armeekorps finden während des Korpsmanövers Angriffsübungen ohne Scharfschiessen statt.

Grössere Pionierübungen werden unter Leitung der Pionier-Inspektoren bei Posen, Karlsruhe und am Niederrhein abgehalten. Näheres bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

Bei der Zeiteinteilung für die Uebungen der Armeekorps, die nicht an den Kaisermanövern teilnehmen, sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Geländes und der Durchführung aller Uebungen ist auf Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

Zur Stellung von Train-Aufsichtspersonal sowie zur Aushilfe bei der Bespannung militärischer Fahrzeuge während der Kaisermanöver werden die Train-Bataillone Nr. 8, 11, 15, 16 und 18 herangezogen.

Alle Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1909, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Kriegsgliederungen.

Kavallerie-Division A (beim XIV. Armeekorps, Kaisermanöver): 25. Kavallerie-Brigade (Grossherzoglich Hessische): Dragoner-Regimenter Nr. 23 und Nr. 24; 28. Kavallerie-Brigade: Dragoner-Regimenter Nr. 20 und Nr. 21; 30. Kavallerie-Brigade: Ulanen-Regimenter Nr. 11 und Nr. 15; Reitende Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 15, Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2; Kavallerie-Pionier-Abteilung vom XIV. Armeekorps.

Verstärkung einer Kavallerie-Division (beim XIII. [Königlich Württembergischen] Armeekorps, Kaisermanöver): 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergische): Dragoner-Regimenter Nr. 25 und Nr. 26; Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3.

Kavallerie-Division B (beim X. Armeekorps, Truppenübungsplatz Münster): 3. Kavallerie-Brigade: Kürassier-Regiment Nr. 2, Ulanen-Regiment Nr. 9; 17. Kavallerie-Brigade (Grossherzoglich Mecklenburgische): Dragoner-Regimenter Nr. 17 und Nr. 18; Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade: Stab der 19. Kavallerie-Brigade, Dragoner-Regiment Nr. 19, Jäger-

Regiment zu Pferde Nr. 2; Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 10; Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2.

Kavallerie-Division C (beim IV. Armeekorps, Truppenübungsplatz Alten-Grabow): 5. Kavallerie-Brigade: Dragoner-Regiment Nr. 2, Ulanen-Regiment Nr. 3; 7. Kavallerie-Brigade: Husaren-Regiment Nr. 10, Ulanen-Regiment Nr. 16; 8. Kavallerie-Brigade: Kürassier-Regiment Nr. 7, Husaren-Regiment Nr. 12; Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7.

Kavallerie-Division D (beim V. Armeekorps, Truppenübungsplatz Posen): 4. Kavallerie-Brigade: Grenadier-Regiment zu Pferde Nr. 3, Dragoner-Regiment Nr. 12; Stab der 11. Kavallerie-Brigade, Kürassier-Regiment Nr. 1, Dragoner-Regiment Nr. 8; 35. Kavallerie-Brigade: Husaren-Regiment Nr. 5, Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4; Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 35; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 4.

Eidgenossenschaft.

Militärpferdetransporte auf Eisenbahnen. Vergangenes Jahr haben Kreisdirektionen der Bundesbahnen bei ihrer Generaldirektion Beschwerde darüber geführt, dass Truppenkommandanten das strikte Verlangen gestellt hätten, dass in Bahnwagen der Serie K² mit 40 und mehr Kubikmeter Fassungsraum nicht mehr als sechs gesattelte Pferde verladen werden.

Diese Beschwerden wurden dem schweizerischen Militärdepartement zur Kenntnis gebracht, worauf dieses mit der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, gestützt auf Art. 39 des Militärtransportreglements und Tafel 13 der Vorschriften über das Verladen der Kriegsfuhrwerke und Pferde in Eisenbahnwagen folgende Vereinbarung getroffen hat:

1. In Friedenszeiten sollen zur Schonung der Pferde nur sechs beschrirte oder gesattelte Pferde in einem Wagen der Serie K² und anderer Serien untergebracht werden. Besteht jedoch Mangel an Rollmaterial, so ist diesem Umstande von militärischer Seite Rechnung zu tragen. In solchen Fällen dürfen per Wagen bis acht beschrirte oder gesattelte Pferde verladen werden.

2. Wo von den Bahnverwaltungen Supplementszüge für den Truppen- und Pferdetransport nach den Korps-sammelpätzen zwischen die fahrplanmässigen Züge eingeschaltet werden, sollen namentlich auch für den Transport von einzeln reisenden Militärpferden vor allem die Supplementszüge benutzt werden, damit dadurch die fahrplanmässigen Züge entlastet und Verspätungen dieser letztern vermieden werden. Ueber die Anordnung von Supplementszügen geben die Bahnstationen Aufschluss.

Aenderungen im Dienstreglement für die schweizerischen Truppen 1909. Durch Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1908 ist eine Anzahl von Bestimmungen des Dienstreglements von 1900 abgeändert worden.

Offizieren und Unteroffizieren werden diese Aenderungen als Anhang zum Reglement zugestellt werden. Das Oberkriegskommissariat wird den Truppenkommandanten demnächst die nötigen Exemplare zusenden.

Die Unteroffizierschüler erhalten von nun an einen Neudruck des Reglements, in dem alle Aenderungen berücksichtigt sind.